SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Eingegangen am 1 8. Juni 2002 Claus-Kröger Rechtsanwalt

Az.: 7 A 90/00

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Staatsangehörigkeit: jugoslawisch,

Klägerin.

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Stephan Claus-Kröger, Alte Brügger Landstr. 3, 24582 Wattenbek.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, - Außenstelle Lübeck -, Vorwerker Straße 103, 23554 Lübeck.

Beklagte,

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigte

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 2002 durch den Richter am Verwaltungsgericht Clausen als Einzelrichter für Recht erkannt

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des Vollstreckungsbetrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Streitwert beträgt 3.000,-- €.

WIC-HOLSTEIL

Tatbestand:

Die am 21.02.1974 geborene Klägerin ist jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus der serbischen Provinz Kosovo. Sie beantragte am 11.02.1999 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 21.02.2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen. Zugleich setzte das Bundesamt der Klägerin eine Ausreisefrist und drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Jugoslawien an.

Die Klägerin hat am 08.03.2000 gegen den am 02.03.2000 zugestellten Bescheid unter Inbezugnahme ihres Vorbringens im Verwaltungsverfahren Klage erhoben.

Die Klägerin beantragt,

4

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.02.2000 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid.

Der Bundesbeauftragte hat sich zur Sache nicht geäußert und auch keinen Antrag gestellt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG zur Entscheidung übertragen.

Die Klägerin ist in den mündlichen Verhandlungen vom 24.08.2001 und 30.05.2002 informatorisch zu ihren Asylgründen angehört worden. Hinsichtlich des Inhalts der Anhörungen wird auf die Verhandlungsniederschriften vom 24.08.2001 und 30.05.2002 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der ebenfalls beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 21.02.2000 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin daher nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch auf Feststellung, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Es liegt auch kein Abschiebungshindernis gemäß § 53 AuslG vor. Schließlich sind die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Das Asylrecht bietet Schutz vor der Verfolgung durch die Staatsgewalt, die dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Eine gezielte Rechtsverletzung in diesem Sinne liegt nicht vor bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatort zu erleiden hat wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. "Politisch" ist eine Verfolgung nur dann, wenn sie an ein asylerhebliches Merkmal anknüpft. Dies ist anhand der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst, nicht subjektiv anhand der Motive des Verfolgers zu beurteilen. Die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung muss von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das somit erforderliche Maß der Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben, es muss vielmehr der

humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht prägt, nämlich demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfGE 80, 315, 335).

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift, in deren Rahmen auch subjektive Nachfluchtgründe berücksichtigungsfähig sind, sind mit Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit sie die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betreffen. Im Hinblick auf die dargelegte Kongruenz beider Tatbestände ist auch bei dem hier in Rede stehenden Abschiebungsschutz mithin von denjenigen Grundsätzen auszugehen, die für die Ausführung des Art. 16 a Abs. 1 GG gelten.

Für die Asylgewährung kommt es auf eine in die Zukunft gerichtete Prognose an: Ergibt sie, dass dem Verfolgten bzw. demjenigen, bei dem Verfolgung unmittelbar bevorstand, nunmehr keine politische Verfolgung (mehr) droht oder hat die bereits erlittene Verfolgung ein (nicht nur durch die Flucht bedingtes) Ende gefunden, so kommt eine Asylanerkennung nicht in Betracht.

Kann von einer Verfolgungsbeendigung im zuvor angesprochenen Sinne keine Rede sein, so kommt es darauf an, ob der Asylsuchende in seiner Heimat bereits einmal politische Verfolgung erlitten hat oder er zumindest davon bedroht gewesen ist. Ist dies nicht der Fall (gewesen), so ist darauf abzustellen, ob ihm bei Rückkehr in seine Heimat asylrelevante Beeinträchtigungen mit beachtlicher, d. h. überwiegender Wahrscheinlichkeit drohen.

Wem hingegen schon vor seiner Ausreise politische Verfolgung gedroht hat, ist wie derjenige, der sie bereits konkret und aktuell erlitten hat, als Vorverfolgter bei der Prognose, ob für ihn die Gefahr wiederholter politischer Verfolgung besteht, in dem Sinne privilegiert, dass für ihn ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab gilt: Ihm ist Asyl zu gewähren, solange eine Verfolgungswiederholung nicht "mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen" werden kann. Für die Asylanerkennung eines Vorverfolgten genügt es - anders ausgedrückt - demzufolge, dass "an seiner Sicherheit

vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat emsthafte Zweifel bestehen" (vgl. Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz, Band I, Kommentierung Art. 16 a GG, Rdnr. 84 f mwN).

Es kann dahinstehen, ob die Klägerin ihre Heimat vorverfolgt verlassen hat, weil zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass die Klägerin bei Rückkehr in ihre Heimat im Kosovo eine inländische Fluchtaltemative zur Verfügung steht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 08. Dezember 1998, Az.: 9 C 17.98, BVerwGE 108, 84) zur Anwendung der Grundsätze über die inländische Fluchtaltemative auf die Verhältnisse im Nordirak; Urteil vom 05. Oktober 1999, Az.: 9 V 15/99 in NVwZ 2000, S. 332 f), die anknüpft an die dazu entwickelten Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts (BVerwGE 80, 315 ff), ist es nach dem Grundsatz der Subsidiarität des Asylrechts dem in seinem Heimatstaat Verfolgten grundsätzlich zuzumuten, in faktisch verfolgungsfreie Gebiete seines Heimatstaates auszuweichen, bevor er asylrechtlichen Schutz im Ausland sucht. Das gilt nicht nur innerhalb eines "mehrgesichtigen, prinzipiell landesweit verfolgungsmächtigen Staates", sondern auch (und erst recht) für Regionen, in denen der (Verfolger-)Staat seine effektive Gebiets- und Verfolgungsmacht, sei es infolge eines Bürgerkrieges oder sei es etwa wegen des Eingreifens fremder Mächte, vorübergehend verloren hat. In solchen Gebieten kann (erneute) politische Verfolgung durch denselben Verfolger regelmäßig nicht stattfinden, der Betroffene also auf absehbare Zeit verfolgungsfrei leben. Er bedarf deshalb des asylrechtlichen Schutzes vor dem Verfolger im Ausland nicht, ohne dass es insoweit darauf ankommt, ob am Ort der Fluchtalternative eine andere staatliche oder staatsähnliche Friedensordnung besteht.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe stellt das Kosovo für die Klägerin eine inländische Fluchtalternative dar, denn die Klägerin wäre bei einer Rückkehr dorthin gegenwärtig und auf absehbare Zeit vor (emeuter) politischer Verfolgung hinreichend sicher.

Der jugoslawische Staat hat, im Juni 1999 infolge der NATO-Intervention seine effektive Gebietsgewalt im Sinne wirksamer hoheitlicher Überlegenheit im Kosovo verloren. Seither nimmt die internationale Gemeinschaft die effektive Gebietsgewalt im Kosovo wahr. Auf der Grundlage der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 10. Juni 1999 beschlossenen Resolution 1244 - Kosovo Friedensresolution - (EuGRZ 1999, 362 ff)

marschierte die von der NATO geführte Kosovo-Force (KFOR) in das Kosovo ein; die Vereinten Nationen begannen mit dem Aufbau ihrer zivilen Interimsverwaltung (UNMIK). Unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen wurde im Kosovo eine "internationale Sicherheitspräsenz" sowie eine "internationale zivile Präsenz" eingerichtet (Nr. 5 der Kosovo-Friedensresolution). Diese internationalen Institutionen haben weitestgehende Machtbefugnisse auf militärischem und zivilem Gebiet erhalten mit der Folge, dass der jugoslawische Staat im Kosovo keine effektive Gebietsgewalt im oben genannten Sinne ausübt (zum Vorstehenden im Einzelnen und zur Aufgabenübertragung an die "internationale Sicherheitspräsenz" sowie die "internationale zivile Präsenz" siehe ad hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) vom 18. Mai 2000 sowie Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 26. Mai 2000, Az.: 3 L 31/98).

Es ist auch nichts dafür erkennbar, dass der jugoslawische Staat eine derartige Gebietsgewalt im Kosovo in absehbarer Zeit wiedererlangen könnte. Angesichts der immensen Aufbauarbeiten in allen Bereichen des öffentlichen Lebens im Kosovo ist derzeit nicht abzusehen, ob und wann der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen von dem ihm vorbehaltenen Recht zur Beendigung der "internationalen zivilen Präsenz" oder der "internationalen Sicherheitspräsenz" im Kosovo Gebrauch machen und damit dem jugoslawischen Staat die Möglichkeit zur Wiedererlangung einer effektiven Gebietsgewalt im Kosovo eröffnen könnte. Das Gericht nimmt auch insoweit Bezug auf die Ausführungen des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 26. Mai 2000 - 3 L 31/98 - Umdruck S. 7 f.

Der Klägerin drohen auch bei ihrer Rückkehr in das Kosovo keine existentiellen Nachteile und Gefahren, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung Gründen gleichkämen. aus politischen Nach Rechtsprechung kann der Asylsuchende dann nicht auf die vorrangige inländische Fluchtaltemative verwiesen werden, wenn ihm dort andere Gefahren und Nachteile im vorgenannten Sinne drohen, die am Herkunftsort so nicht bestünden. Es ist demnach regelmäßig ein Vergleich zwischen der Lage am Herkunftsort und der Lage am Ort der inländischen Fluchtalternative herzustellen. Soweit Herkunftsort und Ort einer inländischen Fluchtalternative identisch sind, erübrigt sich demnach eine Prüfung der Frage der Existenzmöglichkeit (BVerwG, Urteil vom 09. September 1997 - 9 C 43.96 -, DVBI. 1998, 274). Dieser Rechtsprechung liegt der Gedanke zugrunde, dass derjenige,

der bei Einsetzen einer regionalen Verfolgung im verfolgungsfreien Gebiet lebt, vor der Verfolgung nicht flüchten muss und durch die Verfolgung auch nicht in eine zuvor nicht vorhandene Notlage gerät. Das Fehlen des wirtschaftlichen Existenzminimums am Ort der inländischen Fluchtalternative soll also nur dann asylerheblich sein, wenn es verfolgungsbedingt ist. Die Besonderheit der vorliegenden Fallkonstellation liegt aber darin, dass das Gebiet der inländischen Fluchtalternative mit dem, in dem in erster Linie Verfolgung stattgefunden hat, identisch ist, also durch Veränderungen im Laufe der Zeit aus einem Gebiet, in dem Verfolgung stattgefunden hat, ein verfolgungsfreies Gebiet geworden ist. Im Zuge des Verfolgungsgeschehens haben sich durch die Maßnahmen, die zu einem ganz wesentlichen Teil in der völligen Zerstörung der Lebensgrundlagen im Kosovo bestanden und dies auch zum Ziel hatten, demnach auch Existenzmöglichkeiten verändert. Diese Veränderung wirkt sich bis heute aus und prägt die Lebensverhältnisse in der jetzt als inländische Fluchtaltemative zu qualifizierenden verfolgungsfreien Zone. Hieraus könnte man folgern, dass im Falle des Fehlens einer wirtschaftlichen Existenzgrundlage im Kosovo die daraus resultierenden Gefahren auch als verfolgungsbedingt und damit asylerheblich anzusehen wären.

Dies kann aber letztlich dahinstehen, da das Gericht aufgrund einer Gesamtschau der in das Verfahren eingeführten Auskünfte und Stellungnahmen davon ausgeht, dass sich die Lebensverhältnisse im Kosovo für die dort lebende Bevölkerung jetzt soweit stabilisiert und verbessert haben, dass die Klägerin bei Rückkehr dorthin nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine existentielle Notlage geraten wird. Dies gilt sowohl für die Bereiche der Lebensmittel- und Wohnraumversorgung als auch für die medizinische Versorgung sowie im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Bevölkerung des Kosovo bleibt bis auf weiteres auf die Lebensmittelversorgung durch internationale Hilfsorganisationen angewiesen. Denn die Kosovo-Krise hat zu einem deutlichen Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion geführt. Erschwerend kommt hinzu, dass nicht hinreichend Saatgut und arbeitsfähige landwirtschaftliche Betriebe für eine Winteraussaat zur Verfügung standen. UNHCR-Schätzungen gehen mittelfristig von ca. 900.000 mit Nahrungsmitteln zu versorgenden Personen. Die Zahl der Empfänger von Nahrungsmittelhilfe ist Schätzungen zufolge von 1,3 Millionen bei Sommeranfang des vorletzten Jahres (1999) auf etwa 250.000 (Stand: Sommer 2000) zurückgegangen. Eine Grundversorgung der Bedürftigen durch die rund 300 im Kosovo tätigen Hilfsorganisationen ist bereits im Laufe des Jahres 1999 begonnen und fortlaufend

sichergestellt worden (Auswärtiges Amt, ad hoc-Bericht zur asviabschiebungsrelevanten Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo), Stand: 21. November 2000; Auskunft des UNHCR an das OVG Lüneburg vom 31. Mai 2000. Anlage: Positionspapier zur Rückführung von Kosovo-Albanem, S. 3). Der nunmehrige Rückzug der internationalen Hilfsorganisationen u. a. aus der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln erfordert derzeit und künftig eine andere Art und Weise der Sicherstellung einer Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Kosoyo. Die Gesundheits- und Sozialbehörde der UN-Verwaltung für das Kosovo (UNMIK. Departement of Health and Social Welfare) hat daher die Verantwortung für den Aufbau eines Sozialhilfesystems übernommen, deren ausführende Organe die Zentren für Sozialarbeit (Centers for Social Work) sind (Lagebeurteilung des UNHCR, Stand: September/Oktober 2000, Überblick über den Aufbau eines Sozial(Hilfe)Systems im Kosovo, Anlage zur Auskunft des UNHCR an das VG Schleswig vom 06. November 2000). Das Sozialhilfesystem steht allen Bewohnern des Kosovos offen, soweit sie die entsprechenden Aufnahmebedingungen erfüllen. Insoweit werden im wesentlichen Familien untérstützt, die kein arbeitsfähiges Familienmitglied und keine anderen Einkommensquellen haben (z. B. Behinderte, Alleinerziehende). Bewerber, deren Antrag bewilligt wurde, erhalten eine Barauszahlung sowie bis zum März 2001 auch Lebensmittelrationen. Ferner ist vorgesehen, ab Oktober 2000 unter bestimmten Voraussetzungen bei Familien mit Angehörigen unter 15 Jahren bzw. über 65 Jahren auch Sozialhilfeleistungen zu erbringen, wenn arbeitsfähige Familienmitglieder vorhanden sind, diese jedoch keine Arbeit haben finden können und ihnen auch keine anderen Einkommensquellen zur Verfügung stehen. Es wurden ferner spezielle Mechanismen geschaffen, um sicherzustellen, dass auch isoliert bzw. in Enklaven lebende ethnische Minderheiten Zugang zu diesem System haben (Lagebeurteilung des UNHCR, Stand: September/Oktober 2000, aaO). Bei dieser Ausgangslage und auch im übrigen sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich - insoweit folgt das Gericht der Einschätzung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in seinem Urteil vom 26. Mai 2000, - 3 L 31/98 -, Umdruck S. 10 f. -, dass die internationalen Hilfsorganisationen die Lebensmittelversorgung und ihren weiteren humanitären Einsatz vor der nachhaltigen Sicherstellung einer ausreichenden Grundversorgung beenden werden.

Es ist auch weiterhin nichts dafür ersichtlich, dass die Klägerin bei ihrer Rückkehr in das Kosovo nicht so untergebracht werden könnte, dass ihr eine - wenn auch bescheidene - Unterkunft zur Verfügung stünde. Nach Einschätzung der EU-Kommission wurden im Laufe der Kosovo-Krise fast 120.000 Häuser in Mitleidenschaft gezogen, davon rund

100,000 schwer beschädigt oder völlig zerstört, wobei im Westen des Kosovo die schwersten Zerstörungen festzustellen sind. Nach Angaben von UNHCR und UNMIK sind bisher rund 17.000 Häuser repariert, für das Jahr 2000 ist die Wiederherstellung von weiteren ca. 8.000 Häusem geplant gewesen. Damit sind nach diesen Angaben auch ab 2001 noch mehr als 70.000 Häuser wiederherstellungsbedürftig. Angesichts dieser Ausgangslage ist daher die Wiederherstellung/Schaffung von Wohnraum für die Rückkehrer prioritär. UNHCR-Planungen ("Wettlauf gegen die Zeit") zielten demgemäß vor den Wintermonaten 1999/2000 auf die Schaffung von mindestens einem trockenen und warmen Raum pro Haus. Die von vielen befürchtete humanitäre Katastrophe in der (vergangenen) kalten Jahreszeit blieb aufgrund des relativ milden Winters, der Bereitstellung von "Reparatur-Kits" für zerstörte Häuser und der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften 1999/2000, aus (Auswärtiges Amt, ad hoc-Bericht zur asylund abschiebungsrelevanten Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo) vom 21. November 2000, S. 10). Auch für den Winter 2000/2001 werden im Bedarfsfall vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten in Notunterkünften zur Verfügung gestellt werden (vgl. Lagebeurteilung des UNHCR, Stand: September/Oktober 2000, Überblick über vorübergehende Unterkunftsmöglichkeiten/Notunterkünfte im Kosovo, Anlage zur Auskunft des UNHCR an das VG Schleswig vom 06. November 2000), wobei insoweit "entlastend" gewirkt haben dürfte, dass zwangsweise Rückführungen abgelehnter Asylbewerber in das Kosovo aufgrund der Anordnung des Schleswig-Holsteinischen Innenministeriums vom 30. November 2000 (IV 606-212-29.233.20-21) bis zum 31. März 2001 ohnedies ausgesetzt worden sind. Wenngleich nach der Einschätzung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Kosova - Lageanalyse - März 2000) allein der Wiederaufbau der Häuser unter günstigsten Bedingungen mindestens vier bis fünf Jahre in Anspruch nehmen wird und die Unterbringungsmöglichkeiten im Kosovo im übrigen derzeit noch auf äußerst bescheidenem Niveau bestehen, sieht das Gericht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin insoweit bei Rückkehr in ihre Heimat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine existentielle Notlage geraten würde.

Durch die Militäraktionen im Frühjahr 1998 wurde auch der Gesundheitssektor des Kosovo schwer in Mitleidenschaft gezogen (Flucht oder Tod von medizinischem Personal, Zerstörung von medizinischen Einrichtungen, Versorgungsengpässe etc.). Nach der Nothilfe-Phase im vergangenen Winter sind für das Jahr 2000 die Konsolidierung der Basisgesundheitsversorgung (primary health care) und die Stärkung des sekundären Sektors (secondary health care - vor allem technische Unterstützung der Krankenhäuser) sowie Impfkampagnen (public health) und Verbesserung des pharmazeutischen Sektors

(system of pharmaceuticals) geplant gewesen und umgesetzt worden. Dies bedeutet konkret, dass große Anstrengungen erforderlich waren aber auch weiterhin erforderlich sind, im jetzigen Zeitpunkt jedoch das medizinische Versorgungssystem erst rudimentär funktioniert, und bis auf weiteres die kontinuierliche und zuverlässige medizinische Behandlung von spezifischen Fällen nicht gesichert ist. Selbst auf der Ebene der Basisgesundheitsversorgung sind noch Probleme vorhanden: Von den insgesamt 234 Ambulatorien wurden zwei Drittel durch den Krieg beschädigt, das restliche Drittel ist in einem desolaten Zustand. Die meisten der wieder in Betrieb genommenen Ambulatorien haben noch täglich mit Problemen zu kämpfen, die eine kontinuierliche Basisversorgung der Bevölkerung erschweren, beispielsweise mit Medikamentenmangel und auch der Basisinfrastruktur, wie fließendem Wasser oder kontinuierlicher Versorgung mit Elektrizität. Im Bereich des Basisgesundheitssystems fehlt es in personeller Hinsicht vor allem an out ausgebildeten Allgemeinärzten sowie Krankenschwestern (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht vom 30. März 2000). UNMIK arbeitet in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation und in Abstimmung mit lokalen Medizinern an einem Aktionsplan, der die Gesundheitspolitik in eine auf zwei Jahre angelegte Strategie überleiten soll. Gegenwärtig bemühen sich internationale Hilfsorganisationen um eine medizinische Grundversorgung des IKRK sieht außer humanitären Ein Hilfsprogramm der Bevölkerung. Sofortmaßnahmen auch die Zurverfügungstellung technischer Grundausstattung an die regionalen Hospitäler in Djakovica, Gnjilane, Mitrovica, Pec, Pristina und Prizren vor. Die Möglichkeiten, im Kosovo komplizierte Behandlungen oder operative Eingriffe vorzunehmen, sind zur Zeit sehr begrenzt (Auswärtiges Amt, ad hoc-Lagebericht vom 21. November 2000, S. 10 f.). Das Gericht geht angesichts dieser Auskünfte in bezug auf die Klägerin, davon aus, dass für diese jedenfalls die medizinische (Grund-)Versorgung im Kosovo, wenn auch gleichfalls auf niedrigem Niveau, gesichert ist.

Auch hinsichtlich der Aufrechterhaltung und Stabilisierung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in das Kosovo mit derartigen Nachteilen und Gefahren rechnen müsste, die einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkämen. Die Sicherheitslage im Kosovo bleibt zwar trotz der durch die KFOR- und UNMIK-Präsenz erreichten Verbesserungen weiterhin schwierig und muss noch als instabil bezeichnet werden. Der UN-Generalsekretär bezeichnete in seinem Tätigkeitsbericht über UNMIK die Herstellung und Bewahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als vorrangige Aufgabe der nächsten Monate (Auswärtiges Amt, ad hoc-Lagebericht vom 21. November

2000, S. 9). Die internationale Polizei, die UNMIK unterstützen soll, befindet sich weiterhin im Aufbau. Vom genehmigten Umfang von mehr als 4.700 Beamten sind zur Zeit 4.000 vor Ort (Auswärtiges Amt, ad hoc-Lagebericht vom 21. November 2000, S. 4). Mit dem Aufbau einer lokalen, multi-ethnischen Polizei wurde begonnen: im August 2000 hatten 1.681 Männer und Frauen bereits die theoretische und praktische Ausbildung abgeschlossen, ca. 562 Personen sind derzeit in der Ausbildung (Auswärtiges Amt, ad hoc-Lagebericht vom 21. November 2000, S. 4). Zum Aufbau des Justizwesens sind bislang ca. 400 örtliche Richter und Staatsanwälte aus allen ethnischen Gruppen ernannt worden. Vorgesehen sind erst- und zweitinstanzliche Gerichte, sowie ein oberster Gerichtshof. Zusätzlich ist der Einsatz von ca. 10 internationalen Richtern für besondere Aufgaben (Mitrovica, Kriegsverbrechen und ähnliches) vorgesehen, davon sind bislang drei ernannt, darunter ein Deutscher (Auswärtiges Amt, ad hoc-Lagebericht vom 21. November 2000, S. 4). Die Situation fehlender Sicherheitskräfte in Verbindung mit dem Fehlen eines vollfunktionsfähigen Justizsystems hat in vielen Teilen des Kosovo ein allgemeines Klima der Straf- und Gesetzlosigkeit mit alarmierend hohen Zahlen an gewöhnlichen und ethnisch motivierten Straftaten entstehen lassen. Neben den häufigen Ausbrüchen ethnischer Spannungen und Gewalt, die weiterhin die Stabilität im Kosovo insgesamt bedrohen, gibt auch die höchst instabile Situation in der ganzen Region Anlass zur Sorge. Die vor bzw. während des bewaffneten Konflikts vom Milosevic-Regime durchgeführten ethnischen Vertreibungen haben unter der albanischen Bevölkerung Angst, Hass und Rachegefühle entstehen lassen. Auf allen Seiten nach wie vor verbreitete Gewaltbereitschaft, die große Zahl weiterhin frei zirkulierender Waffen, Kriminalität und das Dominanzstreben von ehemaligen Angehörigen der UCK (Kosovo-Befreiungsarmee) haben negative Auswirkungen auf die Sicherheitslage. Diese Entwicklung hat neue Fluchtbewegungen sowie die Herausbildung von serbischen Enklaven ausgelöst (Auswärtiges Amt, ad hoc-Lagebericht vom 21. November 2000, S. 5). Trotz engagierter Bemühungen sowohl der KFOR als auch der UNMIK-Polizei konnten zahlreiche Angriffe auf Minderheiten und auf gewisse Kategorien von Albanern nicht verhindert werden, und es herrscht in vielen Teilen der Provinz ein Klima der Gesetzlosigkeit, in dem Straftaten ungeahndet bleiben. Laut KFOR wurden im Zeitraum 19. Juni 1999 bis 05. Februar 2000 470 Morde, 192 Entführungen, 1.400 Brandstiftungen und 1.143 Plünderungen bei KFOR bzw. der UNMIK-Polizei angezeigt. In vielen Gebieten ist die Bevölkerung nicht bereit, der KFOR oder der UNMIK-Polizei Verbrechen zu melden, da sie einerseits nicht glauben, dass sie damit etwas Positives bewirken, und sie andererseits Repressalien befürchten. Der Umstand, dass viele Leute meinen, ihre Probleme über Parallelstrukturen lösen zu können oder zu müssen, zeigt, mit welchen

Hindemissen KFOR und die UNMIK-Polizei zu kämpfen haben. Diese Mängel in der Polizeiarbeit beeinträchtigen nachhaltig die Fähigkeit der rechtmäßigen Behörden im Kosovo, die Rechte aller Einwohner wirksam zu schützen (Auskunft des UNHCR an das OVG Lüneburg vom 31.05.2000, Anlage: UNHCR - Hintergrundinformation über ethnische Albaner aus dem Kosovo, die nach wie vor des internationalen Rechtsschutzes bedürfen, Abschnitt Sicherheit und Polizeiarbeit; vgl. auch Neue Zürcher Zeitung vom 27. März 2000 "Schwierige Bekämpfung der ethnischen Gewalt im Kosovo"; TAZ vom 10. Mai 2000 "Roma, die perfekten Opfer"; Nümberger Nachrichten vom 09. Juni 2000 "Die Aussöhnung wird wohl über eine Generation dauern"). Indes wird auch hier das internationale Bemühen um eine weitere Verbesserung der Sicherheitslage dadurch deutlich, dass die UN-Polizei unterdessen eine dreißig Mitglieder starke Spezialeinheit gegründet hat, die die organisierte Kriminalität im Kosovo bekämpfen soll (BILD-Online vom 16.01.2001).

Obgleich damit festzuhalten ist, dass sowohl das Polizei- als auch das Justizsystem des Kosovo noch in seiner Entstehungsphase ist und mithin davon ausgegangen werden muss, dass das derzeitige Sicherheits- und Justizsystem keinen vollständigen Schutz der Rechte aller Einwohner des Kosovo garantiert, muss die Klägerin, als albanische Volkszugehörige unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei Rückkehr in das Kosovo jedenfalls nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit Nachteilen bzw. Gefahren rechnen, die einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen. Damit verkennt das Gericht nicht, dass es insbesondere auf dem angesprochenen Gebiet noch erheblicher Anstrengungen bedarf, um eine Stabilisierung der derzeitigen Verhältnisse zu erreichen. Aufgrund der bereits unternommenen Schritte geht das Gericht indes davon aus, dass sich die Sicherheitslage im Kosovo in den kommenden Monaten weiter stabilisieren und insbesondere die hohe Kriminalitätsrate wie bisher weiter zurückgehen wird. Diese Einschätzung des Gerichts gilt auch für diejenigen Gefahren, die derzeit noch von den auf dem Gebiet des Kosovo befindlichen Minen ausgehen. Zwischenzeitlich nehmen 16 Organisationen an Minenräumprogrammen im Kosovo teil. Die wichtigsten Räumaufgaben sollten nach Einschätzung von Experten mit Ende des Jahres 2000, eine vollständige Räumung im Zeitraum von über zwei Jahren abgeschlossen sein (Auswärtiges Amt, ad hoc-Lagebericht vom 21. November 2000, S. 9). Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände geriete die Klägerin bei einer Rückkehr in das Kosovo wegen der von Minen und Sprengfallen ausgehenden Gefahren nicht in eine ausweglose Lage.

Weitere existentielle Nachteile und Gefahren, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkämen, sind, auch insoweit schließt sich das Gericht der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 26. Mai 2000, 3 L 31/98) an, nicht ersichtlich. Der vorliegende Fall bietet keine Besonderheiten, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten.

Weiterhin liegt kein Abschiebungshindernis gemäß § 53 AuslG vor. Nach § 53 Abs. 4 AuslG iVm Art. 3 EMRK darf ein Ausländer in keinen Staat abgeschoben werden, in dem ihm Folter oder sonstige unmenschliche oder emiedrigende Strafe oder Behandlung droht. In Anbetracht der Tatsache, dass der Klägerin das Kosovo als inländische Fluchtaltemative zur Verfügung steht, bedarf es nicht der Feststellung eines Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 4 AuslG.

Ebenso wenig kommt die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Das Abschiebungshindemis der genannten Vorschrift ersetzt eine aus den besonderen Umständen des Einzelfalles sich ergebende erhebliche, individuell konkrete Gefahr voraus. Dabei muss es sich um Beeinträchtigungen handeln. Nur bei einer akuten, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation, die einer Existenzbedrohung nahe kommt. sind die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt.

Dies ist von der Klägerin nicht dargelegt worden. In der mündlichen Verhandlung am 24. August 2001 wies die Klägerin auf Kopf- und Ohrenschmerzen hin. Dazu legte sie ein Attest vom 11. Mai 2001 von Prof. Dr. Möller (Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie) vor. Darin heißt es, dass der neurologische und sonorgrafische Befund bei der Klägerin unauffällig sei. Es sei daher am ehesten an einen sogenannten Spannungskopfschmerz zu denken. Aus diesem Attest ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine konkrete und erhebliche Gefahr für die Klägerin für den Fall der Abschiebung. Das Gericht hat die Sache dennoch vertagt, um der Frage nach den Ohrenschmerzen nachzugehen. Die Klägerin legte nämlich in der mündlichen Verhandlung ein Attest vom

7

21. August 2001 von Dr. Baumgarten (Arzt für Hals, Nasen und Ohren) vor, aus dem sich ergab, dass eine Operation geplant sei. Die Klägerin legte dann auf Nachfrage des Gerichts ein weiteres Attest von Dr. Baumgarten vom 02. Oktober 2001 vor. Darin heißt es, dass die Klägerin an einer chronischen Mittelohrentzündung leide, die eine mäßige Schwerhörigkeit rechts verursache und dass weitere Beschwerden nicht vorlägen. Auch aus diesem Attest ergeben sich nicht die geringsten Anhaltspunkte für ein Vorliegen der o. g. Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG.

Daneben hat die Klägerin die Gelegenheit wahrgenommen, weitere ärztliche Atteste zu übersenden. Aus einem Attest von Dr. Schröder (Facharzt für Allgemeinmedizin) vom 07. September 2001 ergibt sich, dass die Klägerin über Kopfschmerzen mit einhergehender Übelkeit und wechselnden Gelenkschmerzen klage. Außerdem seien Albträume und Schlafstörungen hinzugekommen. Eine Diagnose wird in diesem ärztlichen Vielmehr Attest nicht gestellt. wurde eine weitere Diagnostik mit einer Computertomografie des Kopfes sowie einer Untersuchung durch den Neurologen veranlasst. Die durchgeführte Computertomografie ergab dann laut Bericht der Röntgenpraxis Karlstal vom 21. September 2001, dass keine pathologische Auffälligkeit gegeben sei. Vielmehr ist die Rede von einem "altersentsprechend unauffälligem Him-CT".

In einem Attest von Prof. Dr. Möller (Neurologe/Psychiater/Psychotherapie) vom 24. September 2001 heißt es, dass es sich bei den Beschwerden der Klägerin "am ehesten" um einen Spannungskopfschmerz handeln dürfte. Außerdem sei der Verdacht auf eine Migräne zu äußem. Mit Attest vom 20. November 2001 wies Prof. Dr. Möller darauf hin, dass die Klägerin bei einer emeuten Vorstellung weiterhin über Kopfschmerzen geklagt habe, die aber gegenüber der letzten Untersuchung besser geworden seien. Im psychiatrischen Befund heißt es: "Vollorientiert; keine mineestischen Störungen; keine sicheren Tagesschwankungen; Antriebsminderung; Ängstlichkeit". Es sei der Klägerin ein Johanniskrautpräparat mitgegeben worden. In der Diagnose wird von "depressiver Episode" gesprochen. Auch unter Zugrundelegung dieser Atteste gibt es keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer erheblichen und konkreten Gefahr im Sinne von § 53 Abs. 6 AuslG. Weder der Umstand von Spannungskopfschmerzen oder von einer Migräne bzw. einer depressiven Episode sind geeignet, die Tatbestandsvoraussetzungen der o. g. Vorschrift anzunehmen.

Schließlich hat die Klägerin ein ärztliches Attest von Dr. Albert (Ärztin für Neurologie und Psychiatrie-Psychotherapie) vom 15. Mai 2002 überreicht. Darin heißt es, dass die Klägerin schwere Ängste, Albträume, völlige soziale Isolierung, ausschließlich Fixierung auf ihre Tochter, ständige Kopfschmerzen und Partnerschaftsprobleme mit dem Vater der Tochter angegeben habe. Aus dem beobachtbaren Verhalten der Klägerin (erstarrte Mimik, Gestik, Vermeiden von Blickkontakt, reduzierter Antrieb, leise Stimme und gedrückte Haltung) würden sich Hinweise auf eine Depression finden. Eine posttraumatische Belastungsstörung sei nicht auszuschließen. Beide Diagnosen könnten auch nebeneinander bestehen. Im Verlaufe der bisherigen Gespräche habe sich eine leichte Besserung gezeigt in dem Sinne, dass die Klägerin jetzt gelegentlich ein oder zwei Worte direkt mit ihr spreche oder auch den Blickkontakt aufnehme. Aufgrund der sprachlichen Schwierigkeiten habe die hiesige Behandlung stützenden und Sicherheit gebenden Charakter.

Auch dieses Attest ist nicht geeignet, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 AuslG glaubhaft zu machen. Soweit von Hinweisen auf eine Depression die Rede ist, begründet dies keine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben, die eine Existenzbedrohung der Klägerin in ihrem Heimatland bedeuten würde. Die in dem Attest geschilderten Verhaltensweisen der Klägerin begründen kein Abschiebehindernis, selbst wenn eine ggfs. erforderliche psychotherapeutische Behandlung im Kosovo nicht möglich sein sollte.

Auch soweit in dem ärztlichen Attest gesagt wird, dass eine posttraumatische Belastungsstörung nicht auszuschließen sei, begründet dies kein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG. Zunächst ist nicht einmal substantiiert geltend gemacht worden, dass überhaupt eine solche posttraumatische Belastungsstörung besteht. Dass eine solche nicht auszuschließen ist, ist viel zu vage. Es ist auch nicht einmal vorgetragen worden, aufgrund welcher Erlebnisse diese posttraumatische Belastungsstörung hervorgerufen wurde und welche Auswirkungen sie hat. Die von der Klägerin allein geltend gemachten Kopfschmerzen begründen ohnehin keine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben (siehe oben).

Dem hilfsweise gestellten Beweisantrag war nicht zu entsprechen. Gemäß § 86 Abs. 2 VwGO ist das Gericht an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Insbesondere braucht das Gericht unsubstantiierten Beweisanträgen nicht nachzugehen. Bei Beweisermittlungsanträgen ist danach zu differenzieren, ob sich weitere Ermittlungen in

dieser Richtung aufdrängen, mit der Folge, dass der Antrag als Beweisanregung zu werten ist. Soweit es sich dagegen um einen Ausforschungsbeweisantrag handelt, ist dieser hingegen unzulässig.

Vorliegend kann dahingestellt bleiben, ob es sich um eine solche Beweisanregung oder um einen Ausforschungsbeweisantrag handelt. Jedenfalls ist die Einholung eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens nicht geboten. Für die unter Beweis gestellten Tatsachen gibt es unter Berücksichtigung der bisher eingereichten ärztlichen Atteste keine Anhaltspunkte. In keinem der o. g. ärztlichen Atteste oder Berichte ist von einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schweren Depressionen und suizidalen Tendenzen die Rede. Diese Tatsachen werden in dem hilfsweise gestellten "Beweisantrag" lediglich behauptet, ohne substantiierte Hinweise zu geben, die diese Behauptung stützen könnten. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass es sich für das Gericht aufdrängt, weitere Ermittlungen durch ein Sachverständigengutachten durchzuführen. Einer etwaigen Beweisanregung ist deshalb nicht nachzugehen. Ob es sich aufgrund der fehlenden Anhaltspunkte sogar um einen Ausforschungsbeweisantrag handelt, der unzulässig ist, kann dahingestellt bleiben.

Es ergeben sich schließlich insbesondere vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 16.11.1999 - 9 C 4/99 -, NVwZ 2000, 331 f.), der sich das Gericht anschließt, keine rechtlichen Bedenken gegen die gemäß §§ 34, 38 AsylVfG in Verbindung mit § 50 AuslG ergangene Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung. Die Tatsache, dass die Beklagte die Bundesrepublik Jugoslawien als Zielstaat für eine eventuelle Abschiebung der Klägerin benannt hat, stellt danach die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nicht in Frage. Dass die Klägerin verfolgungsfrei nur in das Kosovo - ohne restjugoslawisches Gebiet zu berühren - zurückkehren kann, ist im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kostenentscheidung ist nach Maßgabe des § 167 Abs. 2 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 83 b Abs. 2 AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Clausen